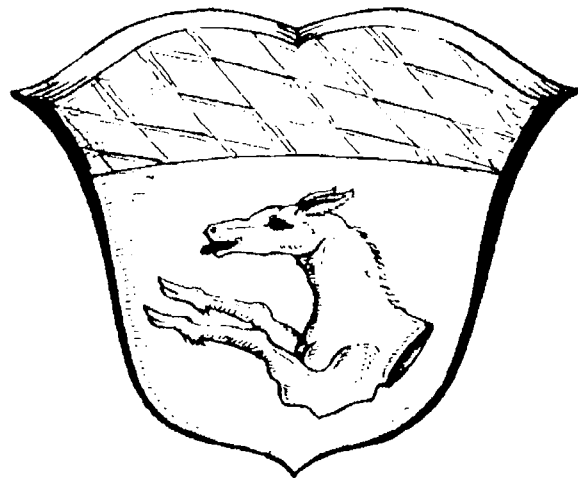


MARKT THIERHAUPTEN



**Satzung über die Abhaltung des Engerl-Marktes und des
Peter- und Paul-Marktes beim Markt Thierhaupten**

Satzung über die Abhaltung des Engerl-Marktes und des Peter- und Paul-Marktes beim Markt Thierhaupten

Der Markt Thierhaupten erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

Präambel:

Beteiligte des Engerl-Marktes sind:

- 1) Markt Thierhaupten als Veranstalter und Träger
- 2) Ehrenamtliches Organisationsteam in Absprache mit dem Markt Thierhaupten
- 3) Gastronom.
- 4) Vereine und Fieranten

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) In der Marktgemeinde Thierhaupten finden jährlich folgende Märkte an folgenden Terminen statt:
 - a) Peter-und-Paul-Markt, Sonntag im Juni bzw. Juli, der dem 29. Juni am nächsten liegt
 - b) Engerl-Markt, 1. und 2. Adventswochenende.
- 2) Bei Bedarf kann der Markt Thierhaupten auch Änderungen und Verlängerungen des Engerl-Marktes beschließen.

§ 2

Marktgebiet

Der Peter-und-Paul-Markt findet in einem Teilbereich des Klosterinnenhofes statt, der Engerl-Markt darüber hinaus auch in Teilen der Klostergebäude.

§ 3

Öffnungszeiten

- 1) Der Peter-und-Paul-Markt beginnt um 9.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.
- 2) Der Engerl-Markt beginnt an den beiden Samstagen jeweils um 14.00 Uhr und endet im Regelfall um 21.00 Uhr. An den beiden Sonntagen beginnt der Engerl-Markt um 13.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.
- 3) Je nach Wetterlage und Besucheraufkommen kann das tatsächliche Ende kurzfristig geändert werden.

§ 4 Warenarten und Leistungen

- 1) Auf dem Peter-und-Paul-Markt dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit diese und deren Verkauf nicht gegen Gesetze oder gute Sitten verstoßen. Es sind Schaustellungen sowie sonstige kleinere Fahrgeschäfte zugelassen.
- 2) Auf dem Engerl-Markt dürfen Waren mit kunsthandwerklichem Charakter feilgeboten werden. Dienstleistungen, Schaustellungen und Fahrgeschäfte sind nur zulässig, soweit sie den weihnachtlichen Charakter des Marktes nicht beeinträchtigen.
- 3) Der Markt Thierhaupten hat die Gastronomie im Kloster Thierhaupten verpachtet. In diesem Pachtvertrag sind Vereinbarungen zum Schutz der Gastronomie vereinbart. Für alle Speisen und Getränke, welche üblicherweise von der Gastronomie angeboten werden, erlässt der Markt Thierhaupten deshalb gesonderte Auflagen an die Anbieter.

§ 5 Anmeldung

- 1) Marktbewerber haben sich grundsätzlich mindestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Markttermin schriftlich beim Markt Thierhaupten anzumelden.
- 2) In der Bewerbung sind die genauen Personalien, Art und Größe des Geschäftes, die gewünschte Verkaufsfläche sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren, Dienstleistungen oder Fahrgeschäfte anzugeben.

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- 1) Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes, welches Voraussetzung für die Teilnahme an Markt ist, erfolgt durch die Marktgemeinde.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, Dritten überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.
- 3) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur auf einem zugewiesenen Verkaufsplatz, Standplatz oder von einem Stand aus angeboten und verkauft werden.
- 4) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benützer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- 5) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz, Verkaufsplatz oder Stand wiederholt nicht benützt wird,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Vertreter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der vorstehenden Marktsatzung verstoßen haben,
 - c) der Inhaber eines Standplatzes, Verkaufsplatzes oder Standes die nach der Gebührensatzung zu dieser Jahrmarktsatzung in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt
- 6) Plätze und Stände, die 1 Stunde vor Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.

§ 7 Gewerbeausübung

- 1) Jeder Geschäftsinhaber hat während der Verkaufs- und Öffnungszeiten an seinem Standplatz anwesend zu sein. Er darf sich nur für kurze Zeit vertreten lassen.
- 2) An jedem Standplatz ist der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Geschäftsinhabers, der Name des Vereins oder die eingetragene Firmenbezeichnung in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- 3) Werbevorrichtungen (Transparente, Fahnen usw.) dürfen nur so angebracht werden, dass sie nicht über die Verkaufseinrichtungen oder die Verkaufsflächen hinausragen.
- 4) Soweit zum Verkauf Waagen, Gewichte und Messgeräte Verwendung finden, müssen diese ordnungsgemäß geeicht sein und sich in einem sauberen Zustand befinden.

§ 8 Haftung

- 1) Die Benützung und der Besuch des Marktgebietes erfolgen auf eigene Gefahr.
- 2) Alle Fieranten haben ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und Unfallversicherungen abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Markttätigkeit decken.
- 3) Durch die Überlassung eines Platzes oder Standes übernimmt der Markt Thierhaupten keinerlei Haftung (weder bei Diebstählen, Beschädigungen, sonstigen Fremdeinwirkungen oder bei Einwirkung höherer Gewalt).

§ 9 Ordnung und Sauberkeit

- 1) Jede Verunreinigung des Marktgebietes ist zu vermeiden.
- 2) Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsort sauber zu halten bzw. vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Beseitigung zu sorgen. Insbesondere sind alle Klammern an den Buden zu entfernen.

§ 10 Verbote

- 1) Im Klosterinnenhof und im Klostergebäude darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- 2) Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen.
- 3) Öffentliche Sammlungen jeder Art und für jeden Zweck dürfen im Klostergebäude und im Klosterinnenhof nicht durchgeführt werden.
- 4) Werbe- und Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Marktzweck dürfen nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.
- 5) Unzulässig ist nur Werbung für einen Artikel oder Promotion am Stand zu betreiben.
- 6) Unzulässig ist das Mitführen sowie das Umherlaufen lassen von Tieren, insbesondere von Hunden auf dem Klosterinnenhof, ausgenommen Blindenhunde und Diensthunde.
- 7) Unzulässig ist das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen. Es ist untersagt, im Bereich des Marktes Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge abzustellen.

§ 11 Verkehrsregelung

Der Klosterinnenhof ist während der Öffnungszeit des Marktes, sowie 30 Minuten vor Öffnen und Schließen des Marktes grundsätzlich für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Zur Vorbereitung und zum Abbau von Verkaufsständen, Schaustellungen oder Fahrgeschäften ist ein Befahren des Klosterinnenhofes lediglich für Fahrzeuge von Fieranten zum Transport von Waren und Geräten im dafür erforderlichen Umfang gestattet.

§ 12

Gesetzliche Vorschriften, Ausschluss vom Markt

Der Fierant ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Baurechtes, der Preisangabenverordnung, der Hygieneverordnung, des Infektionsschutzgesetzes sowie die lebensmittelrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Die Marktgemeinde kann Anbieter vorübergehend oder für dauernd vom Markt ausschließen, wenn der Anbieter

- a) unzuverlässig ist,
- b) gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt verstößt,
- c) gegen Vorschriften dieser Satzung oder behördliche Anordnungen verstößt oder
- d) die Marktgebühren nicht entrichtet.

§ 13

Feuersicherheit

- 1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht überschritten, die Abstandsflächen zwischen den Ständen nicht genutzt werden.
- 2) Hydranten und Wasserentnahmestellen müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
- 3) Der Vertrieb und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind verboten.
- 4) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen nicht außerhalb der Stände gelagert werden.
- 5) Jeder Betrieb, der leicht entflammbare Artikel vertreibt, hat amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse bereitzuhalten. Gleiches gilt, wenn mit der Art der ausgeübten Tätigkeit oder Dienstleistung eine Brand- oder Feuergefahr verbunden ist.

§ 14

Aufsicht

- 1) Die Marktgemeinde kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- 2) Im Bereich des Marktes haben alle Fieranten und Marktbesucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Beauftragten der Marktgemeinde Thierhaupten zu beachten.

§ 15 **Ersatzvornahme**

Weigert sich ein Fierant, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung nach Androhung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann der Markt Thierhaupten die Handlung auf Kosten des Fieranten ausführen. Bei Gefahr im Verzug kann von Androhung und Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 16 **Zu widerhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können Zu widerhandlungen gegen diese Satzung mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden,

- a) wer die Bestimmungen des § 3 über die Öffnungszeiten übertritt,
- b) nicht zugelassene Waren feilbietet § 4,
- c) entgegen § 7 ohne gültige Zuweisung gewerblich auf den Märkten tätig wird oder die mit der Zuteilung verbundenen Auflagen nicht erfüllt,
- d) entgegen § 7 über die zugewiesenen Verkaufsflächen hinaus Flächen benutzt,
- e) entgegen § 5 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet,
- f) entgegen § 11 den Standplatz verunreinigt,
- g) den Verboten des § 12 zu widerhandelt,
- h) entgegen § 15 die Bestimmungen der Feuersicherheit nicht einhält,
- i) den Anordnungen nach § 16 nicht Folge leistet.

§ 17 **Marktordnung für Engerl-Markt**

Für den stattfindenden Engerl-Markt wird eine Marktordnung zur Klärung der Details für alle Beteiligten erstellt. Diese wird jährlich auf einen Anpassungsbedarf überprüft und ggf. geändert.

Diese Marktordnung ist im Marktgemeinderat Thierhaupten oder im Kultur- und Sozialausschuss zu beraten und bis zum 30. September des jeweiligen Jahres zu verabschieden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thierhaupten, den 4. Oktober 2010



Franz Neher
1. Bürgermeister